

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Rechtsbeziehung zwischen der Filmtier-Agentur und jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Filmtier-Agentur gilt als Vermittler.

1. Grundlagen

- 1.1 Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Der Kunde bezahlt die erhaltenen Leistungen direkt der Agentur. Der Tierhalter erhält sein Honorar durch die Agentur.
- 1.3 Der Kunde darf bei Folgebuchungen nicht direkt den Tierhalter kontaktieren. Es ist in jedem Fall eine Vermittlungsprovision fällig.

2. Buchungen

- 2.1 Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich und werden schriftlich bestätigt.
- 2.2 Buchungen im Zusammenhang mit tierschutzwidrigen Darstellungen sind nicht zulässig.

3. Annullierung

3.1 Annullierungen seitens des Kunden

3.1.1 Annullierungen von Buchungen, bei denen Tiere nicht speziell für diese Buchung trainiert werden.

- bis 4 Wochen vor den Aufnahmen: kostenfreie Annullierung
- 4 bis 2 Wochen vor den Aufnahmen: 50% des vereinbarten Honorars
- bis 2 Wochen vor den Aufnahmen: 100% des vereinbarten Honorars

3.1.2 Annullierungen von Buchungen, bei denen Tiere speziell für diese Buchung trainiert werden.

- Hat das Training bis zum Zeitpunkt der Annullierung noch nicht stattgefunden
 - bis 4 Wochen vor den Aufnahmen: kostenfreie Annullierung
 - 4 bis 2 Wochen vor den Aufnahmen: 50% des vereinbarten Honorars
 - bis 2 Wochen vor den Aufnahmen: 100% des vereinbarten Honorars
- Hat das Training bis zum Zeitpunkt der Annullierung schon stattgefunden
 - Alle bereits geleisteten Trainingstage werden verrechnet.
 - Zusätzlich gilt die Regelung zur Erstattung des Honorars:
 - bis 4 Wochen vor den Aufnahmen: kostenfreie Annullierung
 - 4 bis 2 Wochen vor den Aufnahmen: 50% des vereinbarten Honorars
 - bis 2 Wochen vor den Aufnahmen: 100% des vereinbarten Honorars

3.2 Annullierungen seitens der Agentur / Tierhalter

- 3.2.1 Fällt ein Tier aus gesundheitlichen Gründen aus, so wird versucht ein Ersatz zu finden. Die Agentur kann nicht haftbar gemacht werden, falls kein Ersatz gefunden werden kann. Es ist Sache des Kunden, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
- 3.2.2 Annullierungen seitens des Tierhalters nach der schriftlichen Vereinbarung sind nur mit einem Arztzeugnis möglich.



4. Arbeitszeit

- 4.1 Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung 4 Stunden. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause. Nötige Pausen für das Tier müssen jeder Zeit möglich sein.
- 4.2 Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Tierhalters am vereinbarten Arbeitsort beim Kunden zur vereinbarten Zeit.
- 4.3 Nachtarbeit zwischen 20:00 und 24:00 werden mit 150% verrechnet, zwischen 24:00 und 6:00 sowie Sonntagsarbeit werden mit 200% in Rechnung gestellt. Diese Zuschläge sind Bestandteil der Buchungsbestätigung.
- 4.4 Überstunden werden gemäss dem vereinbarten Stundenhonorar pro angefangene Stunde vergütet. Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis zu 30 Minuten wird aus Kulanz nicht berechnet.
- 4.5 Die An- und Abreise vom Tierhalter zwischen Wohnort / Hotel und Arbeitsort (Location) zählt zur Arbeitszeit. An- und Abreise (zusammen) bis zu einer Stunde pro Tag werden aus Kulanz nicht berechnet. Reisezeit von über einer Stunde wird mit 50% des vereinbarten Stunden-Honorars verrechnet.

5. Honorar

- 5.1 Das Honorar umfasst das Stunden- oder Tageshonorar für die Arbeitszeit des Tieres. zzgl. der Agenturprovision. Das Honorar unterscheidet sich je nach Auftrag. Folgende Aufträge sind möglich:
- Fotoaufnahmen
 - Kurzfilme / Werbung
 - Filme
 - Live Events
- 5.2 Der Stundenansatz bzw. das Tageshonorar wird im Voraus schriftlich vereinbart.
- 5.3 Begleitungshonorar: Der Tierhalter & das Tier werden falls notwendig durch die Agentur begleitet und vor Ort betreut. Gleichzeitig ist die Begleitung Ansprechperson für den Kunden vor Ort.
- 5.4 Die Veröffentlichung ist nur für den zuvor festgelegten Zweck und in den definierten Medien möglich. Jede erneute Veröffentlichung muss schriftlich bei der Filmtier-Agentur angefragt werden
- 5.5 Tests-Shootings und -Aufnahmen sind Arbeiten ohne Wiedergaberecht. Der Kunde verpflichtet sich, vor jeglicher Veröffentlichung ein schriftliches Einverständnis von der Agentur einzuholen.

6. Reisekosten und Spesen

- 6.1 Reisespesen: Die Anfahrtskosten sowie Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden vom Kunden getragen. Dauert die Anreise mehr als 5 Stunden wird die Hälfte des Tageshonorars verrechnet.
- 6.2 Kunden sind für Mahlzeiten bei Ganztagesbuchungen verantwortlich.



7. Zahlungskonditionen

- 7.1 Jegliche Rechnungen und Spesen sind innert 15 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto zu bezahlen. Der Kunde, oder dessen Vertreter, bleiben das Honorar schuldig, auch wenn er im Namen und Auftrag von Drittpersonen handelt. Alle Zahlungen haben in der auf der Buchungsbestätigung / Rechnung vereinbarten Währung zu erfolgen.

8. Reklamationen, Haftung

- 8.1 Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen.
- 8.2 Kann produziertes Material aus technischen, ästhetischen, politischen oder sonstigen Gründen nicht verwendet werden, so kann die Agentur nicht haftbar gemacht werden.
- 8.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden entsprechende Versicherungen für die Aufnahmen vor Ort abzuschliessen. Die Agentur bzw. der Tierhalter kann nicht haftbar gemacht werden für allfälliges Nichtgelingen der Aufnahmen.
- 8.4 Die Agentur weist jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Auftrag von sich. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Tier / Tierhalter mit dem Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

9. Wiedergaberechte

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Honorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschliesslich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb der Schweiz für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Wenn nichts anderes vereinbart, beginnt die Jahresfrist mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen. Es besteht kein Anrecht auf Exklusivität des Tieres ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung.
- 9.2 Jede weitergehende Nutzung, insbesondere für Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, Internet, Kataloge, Broschüren, PR-Material, Flyer und alle grafischen und allen digitalen Medien, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur
- 9.3 Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.
- 9.4 Sollten die Aufnahmen ohne Wissen der Agentur trotzdem für Werbezwecke veröffentlicht werden, so haftet der Kunde finanziell für den entstandenen Schaden, und muss für jede einzelne Veröffentlichung ein Honorar bezahlen.

10. Änderungen

Filmtier.ch behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Kunde und Tierhalter, findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.
- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen den Tierhalter während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten. Für die Gültigkeit dieser Änderungen muss eine schriftliche Bestätigung der Agentur vorliegen.



- 11.3 Der Kunde verpflichtet sich keine privaten Daten der Tierbesitzer, Adressen und Telefonnummern abzuspeichern, zu veröffentlichen, zu verkaufen oder in irgendeiner Form an dritte Personen weiterzugeben. Kontaktaufnahme muss ausschließlich über die Agentur erfolgen.
- 11.4 Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Auffüllung von Vertragslücken.

Schübelbach, 21. Jan. 2016

